

Miet- bzw. Nutzungsvertrag

über die Nutzung des Objektes:

Vermieter:

Stadtverwaltung Stadtilm
Str. der Einheit 1
99326 Stadtilm

vertreten durch

Schlüsselverantwortlicher:

und dem Mieter/Nutzer:

Vorname, Name
Straße
Wohnort
Telefon

Die Stadt Stadtilm stellt am das o.g. Objekt der ehemaligen Gemeinde Ilmtal incl. Küche, Sanitäreinrichtung und Inventar für eine **private / öffentliche** (*) Veranstaltung zur Verfügung.

der Mietpreis pro Nutzungstag beträgt:

der Betriebskostenanteil pro Nutzungstag beträgt:

Der abgeschlossene Mietvertrag ist in einer Ausfertigung dem Mieter und in Kopie der Gemeindeverwaltung / Kasse, zwecks Rechnungslegung zu übergeben.

Mit dem o.g. Betrag sind abgegolten: - Bereitstellung des gesäuberten Objektes,
- Energie, Wasser, Heizung

Für die ordnungsgemäße Entsorgung von Müll und Abfällen hat der Mieter selbst zu sorgen. Sanitärartikel (u.a. Toilettenpapier, Papierhandtücher, Seife) und Reinigungsmittel sind nicht in Mietpreis enthalten.

Der Mieter erkennt an, dass das Abbrennen von pyrotechnischen Erzeugnissen außerhalb der gesetzlich festgelegten Zeiten (Silvester) untersagt ist.

Eine Ausnahmegenehmigung nach § 24 der 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz kann beim „Thüringer Landesbetrieb für Arbeitsschutz und technischen Verbraucherschutz“ beantragt werden und ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung durch die Stadt Stadtilm möglich.

Die Zustimmung ist mindestens **4 Wochen vor dem Ereignis** bei der Stadt Stadtilm einzuholen.

Mit seiner Unterschrift erkennt der Mieter die umseitigen Nutzungsbedingungen an.

Vermieter:	Mieter:
<hr/>	<hr/>
Datum, Stadt Stadtilm, vertreten durch den Bevollmächtigten	Datum, Unterschrift

(*) Nicht zutreffendes streichen

Allgemeine Pflichten des Mieters

Mit der Übernahme der Schlüssel für die Räumlichkeiten tritt der Mieter für die Dauer des Mietvertrages in den Stand des Besitzers der gemieteten Räume. Dieser Besitzstand endet mit der Rücknahme der Schlüssel durch den Verein, frühestens jedoch nach Ende der Veranstaltung.

Während der Mietdauer ist der Vermieter verantwortlich für die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.

Erfolgt die Vermietung ausschließlich zu privaten Zwecken, – das Objekt ist in diesem Fall kein öffentliches Gebäude bzw. keine öffentliche Gaststätte – obliegt dem Mieter die Gewährleistung der festgelegten Ruhezeiten, speziell der Nachtruhe der Anwohner in der Zeit von 22.00 Uhr – bis 6.00 Uhr.

Öffentlichen Vergnügungen sind anzeigepflichtig nach § 42 Ordnungsbehördengesetz. Es gelten die entsprechenden behördlichen Auflagen.

Auszug aus der Betreiber- und Nutzungsentgeltsatzung für die zeitweilige Vermietung und Benutzung von Räumen in Mehrzweckeinrichtungen der Orte der Gemeinde Ilmtal vom 13.11.2006

§ 5 Entstehung und Fälligkeit

(3) Die Tagessatzberechnung erstreckt sich auf den Zeitraum von 10.00 Uhr des Veranstaltungstages (Schlüsselausgabe) bis 11.00 Uhr des Folgetages (Schlüsselrückgabe an den verwaltenden Verein).

(4) Bei Nichtinanspruchnahme der Räumlichkeiten wird die Gebühr ebenfalls in voller Höhe fällig, es sei denn,
dass 3 Tage vorher eine Abmeldung bei dem verwaltenden Verein oder bei der Stadtverwaltung Stadtilm (Liegenschaften) erfolgt.
In diesem Fall ist eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 5,00 € zu entrichten.

II Nutzungsordnung

§ 6 Mieträume

(1) Der Vermieter überlässt dem Mieter die im Mietvertrag festgelegten Räume im jeweiligen Mehrzweckgebäude.

(2) Der Vermieter leistet keine Gewähr dafür, dass die vermieteten Räume den in Frage kommenden technischen Anforderungen sowie den behördlichen und anderen Vorschriften entsprechen. Der Mieter hat behördliche Genehmigungen und Auflagen auf eigene Kosten zu beschaffen und zu erfüllen.

(3) Die Räume dürfen nur für den vereinbarten Verwendungszweck unter Beachtung der Vertragsbedingungen und der behördlichen Auflagen benutzt werden.

(4) Der Anspruch des Mieters auf Übergabe der Räume entsteht erst nach voller Bezahlung des Mietzinses,
14 Tage vor der Veranstaltung.

(5) Der Vermieter ist berechtigt, entstandene Schäden auf Kosten des Mieters zu beseitigen.

(6) Der Mieter hat zu gewährleisten, dass Gäste nur die gemäß Vertrag angemieteten Flächen betreten.

(7) Der Mieter hat sicherzustellen, dass die Bedienung von technischen Anlagen und Einrichtungen des Mietobjektes und ihr Anschluss an andere Anlagen oder Einrichtungen nur durch das Personal des Vermieters oder von ihm ausdrücklich zugelassenen Firmen oder Personen vorgenommen werden.

(8) Die gastronomische Versorgung der Veranstaltung ist nur in den vereinbarten Räumen gestattet und durch den Mieter selbst sicherzustellen. Insbesondere hat der Mieter die Jugendschutzbestimmungen zu beachten.

(9) Die Entsorgung von Abfall und Müll über das Maß der bereitgestellten Abfallbehälter in den einzelnen Objekten, hat der Mieter selbst zu veranlassen.

(10) Die gemietete Räume sind bei Beendigung des Mietvertrages vom Mieter zu reinigen und in einem sauberen Zustand zu übergeben. Die ordnungsgemäße Rückgabe der Mietsache ist vom Vermieter schriftlich zu bestätigen.

(Bei nicht ordnungsgemäßer Endreinigung behält sich der Vermieter das Recht vor, eine Reinigungsfirma mit den Arbeiten zu beauftragen. Die Kosten gehen zu Lasten des Mieters.)

III Haftung und Kündigung

§ 7 Haftungsregelungen

- (1) Der Mieter trägt das Risiko für die im Mietvertrag genannten Räume und die dazu gehörigen Sanitäreinrichtungen und Verkehrswege zum Zweck der Durchführung der Veranstaltung einschließlich deren Vorbereitung und nachfolgende Abwicklung.
- (2) Der Mieter haftet gegenüber dem Vermieter für alle im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehenden Schäden an Personen, Sachen (insbesondere an Gebäuden und Außenanlagen) sowie in allen Rechten, die durch ihn, seine Beauftragten oder Teilnehmer und Besucher entstehen. Insbesondere haftet der Mieter für alle Folgen die durch eine Überschreitung der Höchstbesucherzahl ergibt.
- (3) Der Mieter hat den Vermieter von allen Schadensersatzansprüchen, die im Zusammenhang mit der Anmietung der Mietsache und der darin durchgeführten Veranstaltung geltend gemacht werden könnten, freizustellen.
- (4) Mehrere Mieter haften gegenüber dem Vermieter als Gesamtschuldner.
- (5) Für das Versagen irgendwelcher Einrichtungen oder Betriebsstörungen oder sonstige die Veranstaltung beeinträchtigende Ereignisse haftet der Vermieter nur bei Vorsatz.